



Ursenwangschule
Ulmenweg 3-7
73037 Göppingen

Beurlaubung während der Schulzeit

Sehr geehrte Eltern,

im Schuljahr 2018/19 verständigten sich die Göppinger Schulleiter darauf, dass ohne triftigen Grund keine Beurlaubung vom Schulbesuch genehmigt wird. Daher gilt seit dem 28.05.2018 folgende Regelung an der Ursenwangschule:

- Beurlaubungen aufgrund familiärer Angelegenheiten (beispielsweise besonderes Fest oder Todesfall) sind einmal in der gesamten Grundschulzeit auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Dem Antrag muss ein Nachweis über die familiäre Angelegenheit beiliegen.
- Beurlaubungen vor und nach den Ferien sind generell ausgeschlossen; es wird keine Beurlaubung genehmigt.
- Fehlt eine Schülerin/ein Schüler vor oder nach den Ferien ist ein ärztliches Attest notwendig. Eine schriftliche oder mündliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten reicht nicht aus.
- Wird kein ärztliches Attest vorgelegt stellt die Schule mit Bezug auf den § 92 Schulgesetz und § 85 Schulgesetz den Antrag „Bußgeldverfahren aufgrund Verletzung der Schulpflicht“ beim Ordnungsamt Göppingen.

Bitte unterschreiben Sie den Rücklauf und geben ihn bei der Klassenlehrkraft ab.

Mit besten Grüßen,

J. Bernsau
Schulleiter

Bitte abtrennen und an die Schule zurückschicken!

Ich habe vom Schreiben „Beurlaubung während der Schulzeit“ meines Kindes Kenntnis genommen:

Datum: _____ Name: _____ Unterschrift: _____

Datum:

28.05.2019

Telefon:

07161/98299-0

Telefax:

07161/98299-23

Schulleiter:

Herr Bernsau

Sekretariat:

Frau Wilk

E-Mail-Adresse:

Sekretariat@uws.gp.schule.de